

**Gebührensatzung  
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberthal**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2093 vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und der §§ 1,2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt des Saarlandes S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534), sowie gem. § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberthal in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.03.2023 und am 19.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeindefriedhöfe, der Friedhofshallen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde werden ab Inkrafttreten dieser Satzung die nachstehend festgesetzten Gebühren erhoben:

Gebühren

| <b>1. Grabnutzungsgebühr</b>             |   |
|--|---|
| a)                                       | Reihengrab für Erwachsene   |
| b)                                       | Reihengrab für Urnen  |
| c)                                       | von der Gemeinde gepflegte Urnengrabstätte  |
| d)                                       | Urne in einer Urnenwand   |
| e)                                       | Baumgrab  |
| f)                                       | Verlängerung der Ruhefrist für die Erst- und Zweitbelegung eines bereits vorhandenen Wahlgrabs (Familiengrab) bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Belegung - pro Jahr und Belegung - |
| g)                                       | Verlängerung der Ruhefrist für die Zweit-Belegung eines bereits vorhandenen Urnengrabs (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -  |
| h)                                       | Verlängerung der Ruhefrist für die Zweit-Belegung eines bereits vorhandenen von der Gemeinde gepflegten Urnengrabs (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -  |
| i)                                       | Verlängerung der Ruhefrist für die Zweit-Belegung eines bereits vorhandenen Urnengrabs in einer Urnenwand (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -   |
| j)                                       | Verlängerung der Ruhefrist für die Zweit-Belegung eines bereits vorhandenen Baumgrabs (maximal 10 Jahre) - pro Jahr -   |
| <b>2. Grabherstellung und Bestattung</b> |   |
| a)                                       | Grabherstellung und Bestattung (Erwachsene)   |
| b)                                       | Grabherstellung und Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab (Familiengrab)   |
| c)                                       | Grabherstellung und Bestattung (Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)  |
| d)                                       | Grabherstellung und Bestattung (Urnen)  |
| e)                                       | Grabherstellung und Bestattung von Urnen, deren Pflege der Gemeinde obliegt   |
| f)                                       | Grabherstellung und Bestattung von Urnen in einer Urnenwand (einschließlich Verschlussplatte)   |
| g)                                       | Grabherstellung und Bestattung Baumgrab   |

|   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| h)  | Grabherstellung und Bestattung (Beilegung in ein Erdgrab)        | <b>183,00 EUR</b> |
| i)  | Grabherstellung und Bestattung (Beilegung in ein vdGg Urnengrab) | <b>100,00 EUR</b> |
| j)  | Grabherstellung und Bestattung (Beilegung in eine Urnenkammer)   | <b>50,00 EUR</b>  |
| k)  | Grabherstellung und Bestattung (Beilegung in ein Baumgrab)       | <b>125,00 EUR</b> |
| l)  | Zuschlag für Samstagsbestattungen                                | <b>144,00 EUR</b> |
| m)  | Namenstafel für Baumgrab   | <b>50,00 EUR</b>  |
|   |  |                   |
| <b>Benutzung der Leichenhalle:</b>                |  |                   |
|   | ein Tag  | <b>200,00 EUR</b> |
|   | zwei Tage  | <b>300,00 EUR</b> |
|   | ab drei Tage   | <b>400,00 EUR</b> |
|   |  |                   |
| <b>4. Einebnung einer Grabstätte bzw. Räumung</b> |  |                   |
|   | Reihengräber   | <b>100,00 EUR</b> |
|   | Urnengräber  | <b>50,00 EUR</b>  |
|   | Familiengräber   | <b>150,00 EUR</b> |
| <b>5. Unterhaltungsgebühr</b>                     |  |                   |
| a)  | Urne in Urnenwand  | <b>375,00 EUR</b> |
| b)  | Urne in Urnenwand 2. Belegung<br>(maximal 10 Jahre) - pro Jahr - | <b>25,00 EUR</b>  |

## § 2

Findet eine Bestattung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Gemeindebauhofes statt, so werden die zusätzlichen entstehenden Kosten den Antragstellern neben den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

## § 3

Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Benutzung eines Gemeindefriedhofes und einer Leichenhalle der Gemeinde beantragt. Ist eine Personenmehrheit Antragsteller, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 4

Die Gebühren werden schriftlich angefordert, sind innerhalb eines Monats fällig und an die Gemeindekasse Oberthal zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 5

Gegen die Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

## § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Satzung vom 01.05.2022 verliert am selben Tage ihre Gültigkeit.

Oberthal, 19.12.2023

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Oberthal  
gez.  
Stephan Rausch